

Rundmachung.

In Folge des allerhöchsten Münz-Patentes vom 27. April 1858 und auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 5. September 1858, werden die internen Brief- und Fahrpostporto-Gebühren, dann die bei dem Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren, vom 1. November 1858 ab, in österreichischer Währung mit den Beträgen festgestellt, welche aus der unten folgenden Uebersicht und den derselben angehängten Tarifen zu entnehmen sind.

Gleichzeitig werden die Maximalbeträge, bis zu welchen Silber und Gold bei der Fahrpost in offenen Umschlägen zur Aufgabe gebracht werden können (§. 10 der Fahrpost-Ordnung v. J. 1838), auf 10, beziehungsweise 100 fl. österreichischer Währung; die Beträge, bis zu welchen Geldanweisungen angenommen werden, für die mit dem Anweisungsgeschäfte betrauten Aemter im lomb.-venet. Königreiche auf 100 fl.; für jene in den übrigen Kronländern auf 1000 fl., und für Wien auf 5000 fl. österr. Währung, und die Entschädigung für den Verlust eines rekommandirten Briefes (§. 20 der Briefpost-Ordnung v. J. 1838) auf 20 fl. österr. Währung, für den Verlust einer Estafette (§. 69 der Briefpost-Ordnung) auf 25 fl. österr. Währung, und für den Verlust einer Fahrpostsendung ohne angegebenen Werth (§. 32 der Fahrpost-Ordnung) auf 10 fl. österr. Währung festgesetzt.

Die im §. 35 des Postgesetzes v. J. 1837 und im §. 27 des Postgesetzes für Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer vom 26. Dezember 1850, auf die Beeinträchtigung der Prärogative der Postanstalt festgesetzten Strafen von 25 u. 5 fl. C.M. werden, so wie die Strafe von 25 fl. für die unterlassene oder unrichtige Deklaration von Gegenständen, welche vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossen sind (§. 2 der Fahrpost-Ordnung), in Zukunft mit den bisherigen Nominalbeträgen in österr. Währung einzuhellen sein.

Dasselbe hat zu gelten von allen übrigen in den Postvorschriften angedrohten Geldstrafen, welche mit ganzen Gulden bemessen sind.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmungen wird Folgendes in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 2. Oktober 1858, Nr. 2912, noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Portoansätze auf unfrankirten oder mit Nachtragsporto belegten, im Oktober l. J. aufgegebenen Briefen, welche bei den Abgabepostämtern am 1. November oder den nächstfolgenden Tagen einlaufen, werden von letzteren vor der Abgabe von Conv. Münze auf österr. Währung nach dem neuen Ausmaße umgerechnet werden.

2. Bei Fahrpostsendungen, welche im Oktober aufgegeben wurden und an die Abgabepostämter erst im November gelangen, werden die Porto- und Auslagenbeträge nach der mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. Mai 1858, Nr. 2459 J. H. M., veröffentlichten Reduktionstabelle auf österr. Währung umgerechnet werden.

Bruchtheile von einem halben Neukreuzer und darüber sind hiebei für einen ganzen Kreuzer anzunehmen, unter einem halben Kreuzer aber fallen zu lassen.

3. Die so ermittelten Beträge in österr. Währung werden durch die Postämter von den Parteien eingehoben werden.

4. Geldanweisungen sind bis zum letzten Oktober Abends nur in Conv. Münze anzunehmen und die Gebühren hiefür in Conv. Münze wie bisher zu berechnen.

Die Kassen, welche erst im November die betreffenden Avisi erhalten, haben die darin in Conv. Münze angeführten Beträge auf österr. Währung umzurechnen, hiernach auch die Auszahlung zu leisten und die von der Partei einzuziehende Anweisung zu berichtigen.

5. In Bezug auf die Einhebung der Bestell- und Avisogebühren für Briefe- und Fahrpostsendungen ist der Tag der Bestellung maßgebend.

Was die Zeitungs-Zustellungs-Gebühren anbelangt, so ist von den Parteien welche derlei Gebühren für die Zeit über den 1. November 1858 hinaus in Voraus schon entrichtet haben, der Nachtrag nicht einzufordern, welcher sich durch die mit 1. November 1858 eintretende Erhöhung dieser Gebühren ergeben würde. Dagegen ist bei Zustellungsgebühren, welche von nun ab im Laufe des Monats Oktober noch eingezahlt werden, für die Zeit vom 1. November 1858 die neue Gebühr von 1 kr. österr. Währung zu berechnen, auf Conv. Münze zu reduzieren, und sammt der für Oktober nach den bisherigen Bestimmungen entfallenden Quote einzuhellen und zu vereinnahmen.

6. Für Reisende mit Aerarialfahrten oder Eilfahrten neuer Gattung, dann für Separat-eilfahrten und Extraposten mit Stundenpaß,

endlich für Estaffetten sind die Gebühren nach dem gegenwärtigen Ausmaße in Conv. Münze, oder aber nach dem neuen Ausmaße in österr. Währung einzuhellen, je nachdem die Fahrt oder Estafette von dem aufnehmenden Postamte am 31. Oktober vor Mitternacht oder erst am 1. November 1858 abgefertigt wird.

7. Bei Verlusten von rekommandirten Briefen, Estaffetten und Fahrpostsendungen ohne angegebenen Werth, die sich nach dem letzten Oktober 1858 ergeben, sind die neu festgesetzten Entschädigungsbeträge zu vergüten.

Wird nach dem 1. November 1858 eine Entschädigung für einen vor diesem Zeitpunkte eingetretenen Verlustfall geleistet, so ist der bisherige Entschädigungsbetrag von Conv. Münze auf österr. Währung umgerechnet zu verabfolgen.

Uebersicht

über das gegenwärtige und das vom 1. November 1858 in Anwendung kommende neue Ausmaße der internen Brief- und Fahrpostgebühren, dann der bei dem Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren:

Bezeichnung der Gebühren	Gegenwärtiges Ausmaß in Conv. Münze		Künftiges Ausmaß in österr. Währ.		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Interne Briefpostgebühren:					
1 Lokalporto bis 16 Loth	—	2	—	3	Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen über Briefportotaxen vom 26. März 1850, Zahl 1132 J. M., (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1850, Nr. 149, und Verordnungsblatt für Posten Eisenbahnen und Telegraphen vom Jahre 1850 Band II, Seite 97), in Wirksamkeit.
2 erster Portosatz bis einschließlich 10 Meilen	—	3	—	5	
3 zweiter Portosatz über 10 bis 20 Meilen	—	6	—	10	
4 dritter Portosatz über 20 Meilen	—	9	—	15	
5 Gebühr für Kreuzbandsendungen pr. Loth	—	1	—	2	
6 Zutaxe für unfrankirte Briefe pr. Loth	—	3	—	5	
7 Rekommandationsgebühr:					
a) für Lokalbriefe	—	3	—	5	
b) » alle übrigen Briefe	—	6	—	10	
8 Gebühr für Retour-Rezepisse	—	6	—	10	
9 Bestellungsgebühr für Briefe bei nicht ärarischen Postämtern	—	1/2	—	—	
10 Bestallungsgebühr für Estaffetten:					
a) in der Stadt Wien	—	20	—	35	
b) » den Vorstädten Wiens	—	30	—	52	
c) » allen übrigen Orten	—	15	—	26	
11 Fachgebühr pr. Monat	1	—	1	5	
12 Zeitungsmarken pr. 100 Stück	1	—	1	5	
13 Gebühr für Zeitungsbeilagen (100 Exemplare)	—	24	—	42	
14 Zustellungsgebühr für Zeitungen	—	1/2	—	1	
II. Interne Fahrpostgebühren:					
1 Grundporto	—	10	—	15	Alle Werthangaben haben auf österreichische Währung zu lauten, die Portomäßigung für Gold und Silbersendungen und für Papiergeld (§. 3 des Fahrposttarifs vom 20. Nov. 1849 u. Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Juli 1850, B. 3015 C., Reichsgesetzblatt vom Jahre 1850, Nr. 13 und 229 und Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnen und Telegraphen Band I, Seite 289, und Band II, Seite 415), hat sich auf Beträge bis 50 fl. österreichische Währung zu beschränken.
2 Werth und Gewichtsporto für je 100 fl. Werth und 1 Pfund Gewicht, mit Beibehaltung der bisherigen Meilenprogression	—	1	—	2	
3 Gebühr für Retour-Rezepisse	—	6	—	10	
4 Aviso-Gebühr	—	1	—	2	
5 Bestallungsgebühr:					
a) in Wien	—	3	—	5	
b) in allen übrigen Orten	—	2	—	3	
III. Fixe Gebühren bei dem Postbeförderungsdienste:					
1 Passagierstaxen nach Verschiedenheit der Fahrten und Routen pr. Meile	—	42	—	74	Der Freiwerth des Gepäcks wird auf 100 fl. österr. Währung festgesetzt.
	—	40	—	70	
	—	34	—	60	
	—	32	—	56	
	—	30	—	52	
	—	26	—	45	
	—	24	—	42	
	—	22	—	38	
	—	20	—	35	
	—	18	—	32	
	—	16	—	28	
2 Einschreibgebühr bei Separat-Eilfahrten pr. Person	—	10	—	18	Die übrigen Bestimmungen des obigen Fahrposttarifs bleiben in Kraft.
3 Aerarialzuschlag für Estaffetten auf Poststraßen pr. Post	—	24	—	42	
4 Beförderungsgeld für Estaffetten auf Eisenbahnen pr. Meile	—	24	—	42	
5 Zehrungsgeld für den Estaffettenbegleiter pr. Tag	1	12	1	26	
6 Fixe Mittagelder pr. Pferd und Post:					
a) im lomb. venet. Königreiche bei Extraposten überhaupt	1	12	1	26	

Die Mittagelder in den übrigen Kronländern werden vom 1. Jänner 1859, wie bisher,

Bezeichnung der Gebühren	Gegenwärtiges Ausmaß in Conv. Münze		Künftiges Ausmaß in österr. Währ.		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	Neu-Kreuz.	
bei Extraposten auf den Bergstraßen über den Splügen und das Stillsfer Joch bei Aerial-Ritten	1	20	1	40	halbjährig, aber in österr. Währung bemessen, die in dieser Währung für die Monate November u. Dezember 1858 festgesetzten Beträge aber abgesehen verkauft werden.
h) in Dalmatien	1	10	1	22	
7 Zuschlag zum Mittelde bei couriermäßiger Beförderung pr. Pferd und Post in allen Kronländern	—	20	—	35	
8 Zurittgeld pr. Pferd und Meile	—	20	—	35	
9 Limitirtes Mittelde bei Retourlieferung von Aerialwägen pr. Pferd und Post:					
a) in lomb. venet. Königreiche einschließig des Trinkgeldes	—	40	—	70	
b) in allen übrigen Kronländern	—	30	—	52	
10 Postillonstrickgeld pr. Pferd und Post:					
a) bei gewöhnlichen Extraposten	—	20	—	35	
im lomb. venet. Königreiche auf den sub 6 a) bezeichneten Bergstraßen	—	25	—	44	
b) bei couriermäßigen Extraposten	—	25	—	44	
c) bei Staffetten	—	12	—	21	
d) bei Aerialfahrten nach Verschiedenheit der Kronländer	—	15	—	26	
e) bei Postfahrten	—	12	—	22	
f) bei Retourführung von Wägen außerhalb des lomb. venet. Gebietes	—	8	—	14	
11 Wagengeld im lomb. venet. Königreiche pr. Post:					
a) für einen gedeckten Wagen (auf den sub 6 a) bezeichneten Bergstraßen	—	36	—	61	In den übrigen Kronländern entfällt das Wagengeld wie bisher mit dem entsprechenden Theile des in österr. Währung festgesetzten Wittgeldes.
b) für einen ungedeckten Wagen (auf den sub 6 a) bezeichneten Bergstraßen	1	—	1	5	
12 Wagengeld für Staffetten in allen Kronländern	—	18	—	32	
13 Wagengeld für Staffetten in allen Kronländern	—	40	—	70	
14 Wagenmeistergebühr pr. Station:					
a) im lomb. venet. Königreiche für ein Paar Pferde:					
bei Extraposten	—	6	—	11	
» Aerialritten	—	4	—	7	
b) in allen übrigen Kronländern pr. Pferd Schmiergeld:					
a) bei Verwendung eigener Schmiere	—	2	—	4	
b) » Verwendung von Stationschmiere	—	4	—	7	
15 Gebühr für einen Laufzettel (Wiso)	—	8	—	14	
16 » » eine Reiseliste	—	24	—	42	
17 » » Erfrischung der Pferde bei dem Ueberfahren einer Station	—	30	—	52	
18 Vergütung an die Postmeister von Seite der Unternehmer periodischer Fahrten, wenn sie die Postpferde nicht benutzen, pr. Pferd:					
a) im lomb. venet. Königreiche	—	20	—	35	
b) in allen übrigen Kronländern	—	6	—	10.5	
19 Packgeld pr. Zentner oder für einzelne Sendungen über 40 Pfund	—	4	—	7	
20 Packgeld pr. Zentner oder für einzelne Sendungen über 40 Pfund	—	6	—	10	
21 Gebühr für Beleuchtung der Stationswägen pr. Station	—	4	—	7	
22 Jährliche Remuneration für Postillone bei Kariolfahrten:					
a) wenn die Beförderung nur in einer Richtung stattfindet	20	—	21	—	
b) bei Beförderung nach mehreren Richtungen	30	—	32	—	
23 Vosschädigung für Kondukteure	—	20	—	35	
24 Begleitungsgebühren für Gendarmerie:					
a) für 1 Mann zu Pferd) auf zwei	—	40	—	70	
b) für 1 Mann zu Fuß) deutsche Meilen	—	20	—	35	
25 Begleitungsgebühr für Militärmannschaft pr. Mann u. z.:					
a) im lomb. venet. Königreiche,					
aa) tägliche Eskortegebühr	—	30	—	52	
bb) für einen Warttag	—	15	—	26	
cc) bei stationsweiser Begleitung pr. Station	—	15	—	26	
b) in allen übrigen Kronländern,					
aa) tägliche Eskortegebühr	—	24	—	42	
bb) für einen Warttag	—	15	—	26	
cc) bei stationsweiser Begleitung pr. St.	—	10	—	10	
26 Stallien-Gebühren im lomb. venet. Königreiche					
a) für ein Paar Aushilfspferde auf eine andere Station	15	92	5	58	
b) für ein Paar Aushilfspferde in loco	10	63	3	72	

R. k. Post-Direktion Triest am 16. Oktober 1858.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Schuster von Stein, gegen Martin Kostizh von Bir, wegen aus dem Vergleiche vom 24. April 1850 schuldigen 71 fl. 36 kr. C. M. e. s. c., die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Freisassen Grundbuche Kreutberg sub Pag. Nr. 83 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1100 fl. C. M., und der auf 41 fl. 25 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsfahrungen, und zwar auf den 5. Oktober, auf den 6. November und auf den 4. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Pfandstücke und rüchlich der Pfandrealtät mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrag und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Bezirksamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 10. Mai 1858.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsfahrung ist kein Anbot gemacht worden.

R. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 8. Oktober 1858.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt vom 26. Mai d. J., Z. 3339, bekannt gegeben, daß die in der Exekutionssache des Gottfried Patkowitz & Cons. durch Herrn Dr. Rosina, gegen Mathias Jenizh von Karendorf, peto. 142 fl. 29 kr. e. s. c., auf den 11. l. M. angeordnet gewesenen dritten Real-Feilbietungstagsfahrung über Einverständnis beider Theile auf den 20. Dezember l. J. mit der Wirkung der letzten Feilbietung und mit Beibehalt des Ortes und der Stunde übertragen worden ist.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt den 12. Oktober 1858.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 30. Juni l. J., Z. 2107, kund gemacht, daß, nachdem zu der in der Exekutionssache des Josef Sorre von Artizhe, gegen Martin Boschizh von Großgoba peto. 147 fl. 36 kr. e. s. c., auf den 8. Oktober l. J. angeordnet gewesenen ersten Realfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, am 5. November l. J. Vormittags von 9—12 Uhr zur zweiten Feilbietung geschritten werden wird.

R. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 10. Oktober 1858.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Stonitsch von Hesselthal, gegen Johann Sigmund von Mitterhuberg, wegen aus dem Vergleiche vom 29. Mai 1856, Z. 3364, schuldigen 40 fl. C. M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. VIII., Fol. 1888 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 280 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsfahrungen auf den 6. Oktober, auf den 5. November und auf den 7. Dezember 1858, jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrag und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 24. Juli 1858.

Nachdem zur ersten Feilbietungstagsfahrung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten Feilbietung am 5. November l. J. geschritten.

R. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 6. Oktober 1858.

E d i k t.

Die in der Exekutionssache des Lukas Benda von Mannsburg, gegen Bartholomä Ischanz für den Johann Sittar eingelegte Meißbottvertheilungsrubrik wurde wegen unbekanntem Aufenthaltes des Letztern dem Herrn Konrad Janeschizh als aufgestelltem Kurator zugestellt.

R. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 8. Oktober 1858.

3. 1878. (1) Nr. 1053.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Neumarkt, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Elisabeth Polizher von Großnatlas, gegen Martin Kerzh von Predasfel, wegen aus dem Urtheile ddo. 20. März 1856, Z. 730, schuldigen 78 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, in der kranischen Landtafel sub Theil. Nr. 35, Kat. Parz. Nr. 530j, und 533je vorkommenden, vom Gute Gallenfels abgetheilten Ackers und der Wiese na Rosp, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 149 fl. 40 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 12. November, auf den 12. Dezember 1858 und auf den 12. Jänner 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-tract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Neumarkt, als Gericht, am 1. Oktober 1858.

3. 1879. (1) Nr. 3173.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Kallan von Peven Nr. 10, gegen Herrn Josef Geball von Laas Nr. 102, wegen aus dem Vergleiche ddo. 4. September 1857, Z. 3350, schuldigen 97 fl. 30 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Stadtdominiums Laas sub Urb. Nr. 101 vorkommenden, in Laas sub Haus. Nr. 102 liegenden Haus-Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1067 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsatzung auf den 16. Oktober, die zweite auf den 16. November und die dritte auf den 16. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in heftiger Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-tract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 29. August 1858.

Nr. 3716

Anmerkung: Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 19. Oktober 1858.

3. 1881. (1) Nr. 3603.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 17. August l. J., Z. 2776, kund gemacht, daß die zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der, dem Andreas Schepes von Laas gehörigen Realität auf den 15. Oktober l. J. angeordnete erste Feilbietungstagsatzung mit dem als abgehalten angesehen werde, daß es bei den auf den 15. November und 15. Dezember l. J. angeordneten zwei weiteren Tagsatzungen unverändert zu verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 9. September 1858.

3. 1885. (1) Nr. 1699.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es werden über freiwilliges Ansuchen des Johann Erlach, Wirtbes in Zauerburg Haus. Nr. 9, die demselben gehörigen Fahrnisse, als: Vieh, insbesondere 2 Pferde, 9 Stücke Rindvieh, mehrere Schafe und Schweine, Wirthschafts- und Fuhrwägen, Getreide, Heu, Klee und Stroh, Wirthschafts- und Hausgeräthe, gerichtlich veräußert, und die Grundstücke auf 6 Jahre verpachtet, und es sei die diebställige Lizitation auf den 15. November l. J. und nöthigen Falls auch die folgenden Tage von 9 — 12 und von 3 — 6 Uhr an der Realität in Zauerburg Haus. Nr. 9 bestimmt, wobei die Kaufstücke gegen bare Bezahlung hintangegeben, und die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Kronau am 19. Oktober 1858.

3. 1887. (1) Nr. 3092.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem Andreas und Primus Baraga von Dsredel, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, oder deren gleichfalls unbekanntes Erben hiermit erinnert:

Es haben Johann Hili, Jakob Balaz und Andreas Schuzh von Schuzhe, Letzterer durch den Nachbater Thomas Fiegler, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der zu Schuzhe gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Radlitzsch sub Urb. Nr. 175j172, 179j176, und 176j173 vorkommenden Realitäten für Andreas und Primus Baraga von Dsredel seit 16. Jänner 1801 auf Grund des Schudscheine de eodem dato intabulirten Forderung pr. 73 fl. 55 1/2, nebst 5% Zinsen sub praes. 7. September l. J., Z. 3092, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 26. Jänner 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 des k. Patentes vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Karl Hojter von Laas als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 7. September 1858.

3. 1888. (1) Nr. 3181.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Pfarrkirchen-Vorsteherung von Altenmarkt, gegen Kaspar Widmar von Stadt Laas Hs. Nr. 6, wegen aus dem Vergleiche vom 12. Juni 1857, Z. 2081, schuldigen 17 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 138 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1140 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzung auf den 7. Dezember l. J., auf den 7. Jänner und auf den 7. Februar 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-tract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 11. September 1858.

3. 1889. (1) Nr. 6028.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Johann Gutler von Klindorf hiermit erinnert:

Es habe Josef und Maria Bartelme von Klindorf, wider denselben die Klage auf Zahlung von 150 fl. c. s. c., sub praes. 27. September 1858, Z. 6028, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allerhöchsten Entschliesung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Johann Metzsch von Klindorf als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 27. September 1858.

3. 1890. (1) Nr. 5747.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Josef Kresse von Kerndorf, respective dessen Erben, hiermit erinnert:

Es haben die Handelsleute Minner & Nagel von Klagenfurt, wider dieselben die Klage auf Bezahlung von 250 fl., sub praes. 16. September 1858, Z. 5747, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Mathias Jankitsch von Kerndorf als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 16. September 1858.

3. 1891. (1) Nr. 5823.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Martin Kovazh, respective dessen Rechtsnachfolger unbekanntes Aufenthaltes hiermit erinnert:

Es habe Jakob Kovazh von Altwinkel, wider denselben die Klage auf Eigenthums-Anerkennung der im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. XXV, Fol. 3176, vorkommenden, in Altwinkel Hs. Nr. 2 liegenden 1/32tel Gereuthhube sub praes. 18. September 1858, Z. 5823, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Georg Muchizh von Dbergras als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 18. September 1858.

3. 1982. (1) Nr. 5824.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Andreas Turk, resp. dessen Rechtsnachfolger unbekanntes Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Thomas Dfmal von Dberzhazhizh wider denselben die Klage auf Eigenthumsanerkennung der im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. XXV, Fol. 3368 vorkommenden, in Dberzhazhizh Haus. Nr. 1 liegenden 1/4 Gereuth-Hube, sub praes. 18. September 1858, Z. 5824, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Anton Dschura von Dfjuniizh als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 18. September 1858.

3. 1893. (1) Nr. 6182.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Josef Kovazh von Dfjuniizh, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Anton Dschura von Dfjuniizh, wider denselben die Klage auf Zahlung eines Betrages von 50 fl., sub praes. 4. Oktober l. J., Z. 6182, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 9. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allerhöchsten Entschliesung vom 15. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Michael Dfhwald von Dfjuniizh als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 4. Oktober 1858.

3. 1895. (1) Nr. 5938.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe die angesuchte Relizitation der laut Feilbietungsprotokolles de praes. 25. September 1856, Z. 6653, vom Mathias Kikel um 532 fl. erstandenen, vorhin dem Johann Kikel gehörig gewesen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. IX, Fol. 1307 vorkommenden Realität in Neubacher Nr. 2, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme die einzige Tagsatzung auf den 17. November 1858 Vormittags 9 Uhr im Amtsstige mit dem Beifolge angeordnet, daß obige Realität hiebei auf Gefahr und Kosten des säumigen Erstbesers auch unter dem Nennwerthe, somit um jeden Meistbot hintangegeben werde.

Wozu Lizitationslustige hiemit eingeladen werden K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 21. September 1858.